

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

## Nr. 29 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 9. September 2016 i.S. X. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich – [6B\\_98/2016](#)

**Art. 140, 141, 166, 178, 317, 318 und 339 ff. StPO; Art. 307 StGB: Verwertbarkeit von Beweisen; Durchführung der Hauptverhandlung; Stellung der Auskunftsperson im Vergleich zur Stellung des Zeugen; Schlussverfügung.**

*In der Hauptverhandlung erhebt das Gericht nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals und ergänzt unvollständig erhobene Beweise. Beweise, die ordnungsgemäss erhoben worden sind, kann das...*

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren →

Kaufen →

 Login